



Konzept zur Aufsicht in den Kinder- und Jugendheimen des Kantons Basel-Stadt

Inhaltsverzeichnis

1. Einleitung	2
2. Ziele der Aufsicht	2
3. Grundlagen	2
4. Typologie der Kinder- und Jugendheime	3
5. Inhalte der Aufsicht	3
5.1 Pädagogische Grundlagen.....	3
5.2 Personal und operative Leitung	4
5.3 Infrastruktur und Sicherheit	4
5.4 Interne Qualitätssicherung	4
5.5 Finanzen.....	4
6. Instrumente im Prozess der Aufsicht	4
6.1 Aufsichtsbesuch	4
6.2 Aktenüberprüfung.....	5
6.3 Prüfung der Wirtschaftlichkeit	5
6.4 Austausch.....	5
6.5 Umgang mit besonderen Vorkommnissen.....	6
6.6 Umgang mit Mängel	6
7. Schlusswort	6

1. Einleitung

Gemäss Verordnung über die Aufnahme von Pflegekindern (PAVO) stehen Heime unter der Aufsicht einer Aufsichtsbehörde. Im Kanton Basel-Stadt ist die Fachstelle Jugendhilfe des Erziehungsdepartements für die Aufsicht der Kinder- und Jugendheime zuständig¹.

Das vorliegende Aufsichtskonzept beschreibt die Inhalte und Instrumente der Aufsicht. Es richtet sich in erster Linie an die Trägerschaften und Leitungen der Kinder- und Jugendheime und dient der Information und Transparenz.

2. Ziele der Aufsicht

Zentrales Ziel der Aufsicht ist es, Rahmenbedingungen zu schaffen, um das Wohl und den Schutz der Kinder und Jugendlichen in den Heimen zu sichern. Es gilt dabei, eine gute Betreuung, Begleitung und Förderung der Kinder und Jugendlichen sicherzustellen.

Die Fachstelle Jugendhilfe überprüft, ob die gesetzlichen Vorgaben und insbesondere die Bewilligungsvoraussetzungen², die Vorgaben der interkantonalen Vereinbarung für soziale Einrichtungen (IVSE) sowie grundsätzliche qualitative Standards eingehalten werden. Dies erfolgt durch die Durchführung von Aufsichtsbesuchen, Aktenüberprüfungen, Prüfung der Wirtschaftlichkeit und einem stetigen Austausch mit der Leitung und Trägerschaft eines Heims. Mit diesen Aufsichtsinstrumenten wird überprüft, wie die bewilligten konzeptionellen Grundlagen im Alltag der Kinder- und Jugendheime umgesetzt werden.

Die Fachstelle Jugendhilfe strebt zusammen mit den Kinder- und Jugendheimen qualitative Entwicklungen an. Dabei legt die Fachstelle Jugendhilfe Wert auf den Austausch und die gemeinsame Reflexion mit der Heimleitung und Trägerschaft.

3. Grundlagen

Das vorliegende Aufsichtskonzept basiert auf folgenden **gesetzlichen Grundlagen**, deren Einhaltung grundsätzlich oder je nach Anerkennungsform des Heims vorausgesetzt wird:

- Verordnung über die Aufnahme von Pflegekindern vom 19. Oktober 1977 (Pflegekinderverordnung, PAVO)
- Interkantonale Vereinbarung für soziale Einrichtungen vom 13. Dezember 2002 (IVSE)
- Bundesgesetz über die Leistungen des Bundes für den Straf- und Massnahmenvollzug vom 5. Oktober 1984 (LSMG)
- Verordnung über die Leistungen des Bundes für den Straf- und Massnahmenvollzug vom 21. November 2007 (LSMV)
- Gesetz betreffend Förder- und Hilfeleistungen für Kinder und Jugendliche vom 10. Dezember 2014 (Kinder- und Jugendgesetz, KJG)

¹ Die Behörde am Ort der Unterbringung des Kindes ist nach Art. 2 PAVO zuständig für die Aufsicht eines Kinder- und Jugendheims. Hat die Trägerschaft eines Kinder- und Jugendheims im Kanton Basel-Stadt ihren Sitz in einem anderen Kanton, kann die Fachstelle Jugendhilfe hinsichtlich Aufsicht mit den Aufsichtsbehörden am Heimstandort der Trägerschaft zusammenarbeiten. Insbesondere kann die Fachstelle Jugendhilfe gestützt auf Art. 24 PAVO ihre Aufsichtshandlungen mit den anderen Aufsichtsbehörden koordinieren und Unterlagen der anderen Aufsichtsbehörden beziehen. Die Fachstelle Jugendhilfe überprüft die Zusammenarbeit im Einzelfall.

² Die Bewilligungsvoraussetzung werden nach § 10 KJHVO alle vier Jahre überprüft. Grundlage der Überprüfung sind die Richtlinien für die Bewilligung und Anerkennung von Kinder- und Jugendheimen. Die Kinder- und Jugendheime reichen die nötigen Dokumentationen ein. Die Fachstelle Jugendhilfe überprüft, ob die Unterlagen nach wie vor den Bewilligungsvoraussetzungen entsprechen. Das vorliegende Aufsichtskonzept beschreibt Ziel und Instrumente zur Überprüfung der Umsetzung der gesetzlichen und qualitativen Vorgaben.

- Verordnung über die Aufnahme, Betreuung und Förderung von Kindern und Jugendlichen in Heimen vom 6. Dezember 2016 (Kinder- und Jugendheimverordnung, KJHVO)
- Richtlinien für die Bewilligung und Anerkennung von Kinder- und Jugendheimen vom 1. Juni 2020

Daneben orientiert sich das Aufsichtskonzept an folgenden **fachlichen Grundlagen**:

- UN-Kinderrechtskonvention
- Qualitätsstandards Quality4Children
- Empfehlungen der Konferenz der kantonalen Sozialdirektorinnen und Sozialdirektoren (SODK) und der Konferenz für Kinders- und Erwachsenenschutz (KOKES) zur ausserfamiliären Unterbringung vom 20. November 2020

4. Typologie der Kinder- und Jugendheime

Alle Kinder- und Jugendheime brauchen eine Bewilligung nach PAVO³. Heime, die durch den Kanton Basel-Stadt anerkannt sind, verfügen über eine Leistungsvereinbarung mit dem Kanton und müssen basierend auf dem Staatsbeitragsgesetz zusätzliche Anforderungen erfüllen. Für Heime, die eine Anerkennung durch die IVSE und/oder das Bundesamt für Justiz (BJ) haben, gelten zusätzlich die entsprechenden Anforderungen, die ebenso von der Fachstelle Jugendhilfe überprüft werden.

Bewilligung nach PAVO (Minimalanforderung)	Aufsichtsverfahren gemäss Aufsichtskonzept Basel-Stadt
+ Anerkennung durch den Kanton Basel-Stadt (mit Leistungsvereinbarung)	Aufsichtsverfahren gemäss diesem Aufsichtskonzept plus Begleitung des Vertragsverhältnisses gemäss Staatsbeitragsgesetz, Weiterentwicklung von Leistungen
+ IVSE-Anerkennung	Aufsichtsverfahren gemäss diesem Aufsichtskonzept plus Überprüfung der Anforderungen gemäss IVSE
+ Anerkennung durch das BJ	Aufsichtsverfahren gemäss diesem Aufsichtskonzept plus Überprüfung der Anforderungen gemäss BJ-Vorgaben

5. Inhalte der Aufsicht

Die Inhalte der Aufsicht lassen sich aus der PAVO, dem KJG, der KJHVO, der IVSE und den Richtlinien für die Bewilligung und Anerkennung von Kinder- und Jugendheimen ableiten. Im Folgenden werden die einzelnen Themenbereiche der Aufsicht beschrieben.

5.1 Pädagogische Grundlagen

Die bewilligten pädagogischen Konzepte eines Heims sind die fachliche Basis für den Umgang mit den Kindern und Jugendlichen und deren familiären und sozialen Umfeld. Die Fachstelle Jugendhilfe macht sich ein Bild, wie der Transfer in die Praxis umgesetzt wird und ob sich das pädagogische Handeln an aktuellen gesellschaftlichen Werten sowie wissenschaftlichen und evidenzbasierten Erkenntnissen orientiert.

³ Heime mit einem einzigen Standort mit bis zu sechs Plätzen haben weniger Anforderungen an eine Bewilligung.

5.2 Personal und operative Leitung

Die grundsätzlichen Anforderungen an das Personal sowie an die operative Leitung sind in den Richtlinien geregelt. Die Fachstelle Jugendhilfe prüft diese vor der Bewilligungserteilung erstmals. Sie werden im Rahmen der Aufsicht auf deren Aktualität überprüft. Dabei kann die Fachstelle Jugendhilfe folgende Aspekte überprüfen:

- Der **Stellenplan** des Heims wird überprüft. Dieser gibt Auskunft darüber, über wie viele Personalressourcen das Heim verfügt, über welche Ausbildungsnachweise und Berufserfahrung die Mitarbeitenden verfügen und welche Funktion sie innehaben.
- Die **Dienstpläne** sowie die **Kommunikationsformen und -gefässe** werden überprüft. Diese geben Auskunft darüber, wie das Personal innerhalb eines Monats eingeteilt ist und welche Grundlagen für eine förderliche Kommunikation innerhalb des Teams bestehen. Daraus ergibt sich eine Einschätzung darüber, wie ein Team organisiert ist und in welchem Verhältnis die Ressourcen für die Betreuung der Kinder und Jugendlichen und den Team-Austausch eingesetzt werden.
- Die **Weiterbildungsmöglichkeiten**, die das pädagogische Personal nutzen kann bzw. absolviert hat, werden überprüft.
- Die **Zufriedenheit** des Personals wird erfragt.

5.3 Infrastruktur und Sicherheit

Die Fachstelle Jugendhilfe prüft unter anderem, ob die Anzahl der Gemeinschaftsräume und der Zimmer den Bedürfnissen der Kinder und Jugendlichen entspricht und die Privatsphäre der Kinder gewährleistet werden kann. Mobiliar, Ausstattung sowie Raumaufteilung sollen funktionell sein und sich für die Zielgruppe eignen. Zudem soll Kindern und Jugendlichen die Möglichkeit geboten werden, ihr Zimmer individuell gestalten zu können. Auch wird überprüft, ob die sicherheitsspezifischen Grundlagen noch zweckdienlich sind und umgesetzt werden. Dazu gehört u. a. die Überprüfung, ob die Institution regelmässig feuerpolizeiliche Schulungen etc. durchführt und die Mitarbeitenden regelmässig über die sicherheitsrelevanten Grundlagen geschult werden, und ob Notfallpläne vorhanden und aktuell sind und diese allen bekannt sind.

5.4 Interne Qualitätssicherung

Die Fachstelle Jugendhilfe überprüft, entsprechend der Grösse einer Organisation, ob die zentralen Aufgaben und deren Umsetzung in Prozessen und Arbeitsdokumenten beschrieben sind, wie die Qualität der Falldokumentationen ist und ob die Zufriedenheit der Kinder, ihrer Eltern und der Mitarbeitenden periodisch erhoben wird.

5.5 Finanzen

Die Fachstelle Jugendhilfe wertet regelmässig die finanzielle Situation eines Kinder- und Jugendheimes aus. So kann sichergestellt werden, dass die Kinder- und Jugendheime ihren Betrieb wirtschaftlich und nach einer auf betriebswirtschaftlichen Grundsätzen basierten einheitlichen Rechnungslegung führen.

6. Instrumente im Prozess der Aufsicht

Im Prozess der Aufsicht nutzt die Fachstelle Jugendhilfe unterschiedliche Instrumente. Diese werden in den folgenden Kapiteln beschrieben.

6.1 Aufsichtsbesuch

Die Fachstelle Jugendhilfe führt in den Kinder- und Jugendheimen mindestens alle zwei Jahre einen Aufsichtsbesuch durch. Es wird in erster Linie beobachtet, wie die Pädagogik in der Praxis

umgesetzt wird. Dabei werden verschiedene pädagogische Themen (wie z.B. Partizipation, Sucht, sexuelle Gesundheit) alternierend als Schwerpunkte gesetzt.

Ein Aufsichtsbesuch kann zum Beispiel ein Besuch auf der Wohngruppe, die Teilnahme am Essen oder an einer Teamsitzung sowie eine Begehung der Räumlichkeiten beinhalten. Der Aufsichtsbesuch beinhaltet Gespräche mit Kindern und Jugendlichen, um zu erfahren, wie sie den Heimalltag erleben. Auch können Gespräche mit dem anwesenden pädagogischen Personal oder der Leitung durchgeführt werden.

In der Regel werden Aufsichtsbesuche angekündigt. Dabei erhalten die Heime die Möglichkeit, die Kinder und Jugendlichen darauf vorzubereiten, dass Mitarbeitende der Fachstelle Jugendhilfe vorbeikommen, um den Alltag zu erleben. Die Kinder sind eingeladen, sich aktiv einzubringen und sich mit der Aufsichtsperson auszutauschen. Zum Beispiel können Kinder und Jugendliche durch die Räumlichkeiten des Heims führen.

Im Einzelfall können auch unangekündigte Aufsichtsbesuche durchgeführt werden.

Der Aufsichtsbesuch wird von der Fachstelle Jugendhilfe dokumentiert.

6.2 Aktenüberprüfung

Die Fachstelle Jugendhilfe überprüft vor Ort, ob die Anforderungen an die Aktenführung erfüllt sind und dokumentiert dies. Zu den Anforderungen gehören beispielsweise:

- Fachliche und formale Aspekte der Sprache
- Nachvollziehbarkeit
- Vollständigkeit und Einheitlichkeit
- Dokumentation von besonderen Vorkommnissen
- Hinweise zur pädagogischen Haltung und deren Umsetzung (z.B. Partizipation)
- Bei Heimen mit einer Leistungsvereinbarung: Hinweise zur Erfüllung der qualitativen Leistungsziele

6.3 Prüfung der Wirtschaftlichkeit

Die Fachstelle Jugendhilfe überprüft einmal pro Jahr die Unterlagen zur finanziellen Situation (Erfolgsrechnung, Bilanz und Revisionsbericht) hinsichtlich der Wirtschaftlichkeit des Heims.

6.4 Austausch

Mindestens alle zwei Jahre findet ein Austausch mit der Fachstelle Jugendhilfe, der Leitung des Heims sowie einer Vertretung der Trägerschaft als internes Aufsichtsorgan statt. Kern des Austausches sind übergeordnete Themen, wie das Einhalten der Bewilligungsvoraussetzungen oder das Erfüllen von Leistungszielen bei Heimen mit Leistungsvereinbarungen. Zudem fließen die Erkenntnisse aus den einzelnen Instrumenten ins Gespräch ein.

Der Austausch wird schriftlich dokumentiert, es können Pendenzen oder Massnahmen festgehalten werden. Der Austausch dient auch der Weiterentwicklung von pädagogischen und betrieblichen Grundlagen. Die Dokumentation des Gesprächs wird durch die Trägerschaft und die Leitung unterzeichnet.

6.5 Umgang mit besonderen Vorkommnissen

Besondere Vorkommnisse sind der Fachstelle Jugendhilfe umgehend zu melden. Das Heim informiert die Fachstelle Jugendhilfe über die Aufarbeitung des besonderen Vorkommnisses. Die Fachstelle Jugendhilfe prüft, ob diese nachvollziehbar und angemessen ist. Bei Bedarf sucht die Fachstelle das Gespräch mit dem Heim und legt Massnahmen fest, wie z.B. Anpassung / Überarbeitung des pädagogischen Konzepts, der Notfallpläne oder der personellen Planung.

6.6 Umgang mit Mängel

Werden während der Aufsicht gravierende Mängel festgestellt, wird das Gespräch mit der Leitung und der Trägerschaft gesucht und eine Behebung der Mängel gefordert. Konnten die Mängel trotz Beratung der Fachstelle Jugendhilfe nach Ablauf der gewährten Frist nicht behoben werden, kann in einem weiteren Schritt eine Weisung, bzw. eine Auflage erteilt werden. Als letzte Konsequenz kann die Bewilligung entzogen werden.

7. Schlusswort

Der Aufsichtsprozess ist die Basis für eine übergeordnete Qualitätssicherung, die in erster Linie das Ziel verfolgt, das Kindeswohl sicherzustellen. Ein gelingender Aufsichtsprozess basiert auf gegenseitigem Vertrauen.

Die Fachstelle Jugendhilfe versteht Aufsicht als einen rollenden Prozess, der mit Hilfe von verschiedenen Instrumenten gestaltet werden kann und auf einem stetigen Austausch mit der Leitung und der Trägerschaft eines Heims basiert. Dabei werden fachliche und organisationale Entwicklungsfragen zusammen mit den Kinder- und Jugendheimen erörtert und erarbeitet. Die Verantwortung für die Umsetzung der entsprechenden Schritte liegt beim Heim und bei der Trägerschaft.